



MEVA-Verpackungsrichtlinie

Allgemeine Liefer- und Verpackungsvorschriften

Stand: 27/07/2023

Revision: V.2

Inhalt

Ziel und Zweck der Vorschriften.....	3	Zulässige Ladehilfsmittel	6
Problemstellung.....	3	→ Stapelgestell.....	6
Ziel und Zweck.....	3	→ Kleinteilebox	6
Geltungsbereich der Vorschriften.....	3	→ Euro-Palette	6
Lieferanschrift.....	3	→ Einweg-Palette.....	6
Warenannahmezeiten.....	4	→ Euro-Gitterbox	7
Verpackungsmaterial und Ladehilfsmittel	4	→ Holzkisten	7
Allgemeiner Hinweis	4	→ Zusätzliche Informationen.....	7
Zulässiges Verpackungsmaterial.....	5	Bildung von Ladeeinheiten	9
→ Kunststoffe	5	Technischer Zustand der Verpackung	10
→ Schrumpf und Stretchfolien	5	Tauschbarkeit der Ladehilfsmittel.....	10
→ Beutel und Säcke aus Folien	5	Vollständigkeit der Lieferdokumente	12
→ Papier und Pappe	5	Kennzeichnung und Markierung.....	13
→ Holz.....	5	Abwicklung mangelhafter Verpackung	14
→ Styropor.....	5	Entladungsvorgang	14
→ Füllmaterialien	5		
→ Umreifungsbänder	5		
→ Kantenschutz	5		

Ziel und Zweck der Vorschriften

Problemstellung

Durch die Globalisierung und den Fortschritt der Technik nimmt der internationale Handel zu. Grenzübergreifender Handel ist heutzutage für die meisten Firmen keine Seltenheit mehr.

Es gibt viele verschiedene Transportmöglichkeiten, für die teilweise verschiedene Liefer- und Verpackungsvorschriften erforderlich sind. Des Weiteren stellen schlechte, sowie unnötige Verpackungen eine Ressourcenverschwendung dar.

Ziel und Zweck

Ziel der allgemeinen Liefer- und Verpackungsvorschriften ist es, unseren Lieferanten die Anforderungen und ihre Verantwortlichkeiten näherzubringen. Außerdem soll dadurch die Prozesssicherheit im Bereich Wareneingang und Warenausgang verbessert werden. Die konsequente Einhaltung und Durchführung unserer Richtlinien gewährleistet einen reibungslosen Ablauf für alle Parteien und erspart den Lieferanten mögliche Reklamationen oder negative Lieferantenbewertungen. Darüber hinaus wird durch die Einhaltung der Verpackungsvorschriften Mehraufwand durch Umpackarbeiten, zusätzliche Kontrollen, Neukennzeichnung und Umlagerung der Ware vermieden.

Die MEVA Schalungs-Systeme GmbH engagiert sich für den Umweltschutz, daher sollten Ressourcen/ Verpackungsmaterial nachhaltig, effizient und effektiv eingesetzt werden. Entstehende Mehrkosten durch Nichteinhaltung werden an den Lieferanten weitergeleitet. MEVA behält sich vor, produktspezifische Verpackungsvorschriften mit dem Lieferanten zu vereinbaren, falls die Umsetzung der allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschriften von Seiten des Lieferanten nicht möglich ist. Abweichungen von diesen allgemeinen Liefer- und Verpackungsvorschriften sind ausdrücklich schriftlich mit MEVA zu vereinbaren. Liegen MEVA keine produktspezifischen Verpackungsvorschriften vor, gelten die allgemeinen Liefer- und Verpackungsvorschriften.

Geltungsbereich der Vorschriften

Lieferanschrift

Die vorliegenden allgemeinen Liefer- und Verpackungsvorschriften sind für Lieferungen an die nationalen MEVA-Werke sowie internationalen Niederlassungen gültig. Warenannahmen auf dem Werksgelände sind nur an den Anlieferadressen zu den jeweiligen Anlieferzeiten möglich.

Bei Nichtbeachtung ist eine Warenannahme nicht möglich und wird somit verweigert. Alle Angaben und Informationen über Anlieferadresse, Warenannahmezonen und den jeweiligen Werken lassen sich aus der Bestellung oder dem Lieferschein entnehmen.

Warenannahmezeiten

Adresse	Annahmezeit
Werk I Industriestraße 18 72221 Haiterbach	Montag bis Freitag von 07:00 – 17:00 Uhr
Werk II Kurze Umbrüche 9 72221 Haiterbach	Montag bis Freitag von 05:00 – 22:00 Uhr
Werk III Lange Umbrüche 23 72221 Haiterbach	Montag bis Freitag von 07:00 – 15:30 Uhr
Niederlassung Berlin Zeppelinring 4 15749 Mittenwalde	Montag bis Freitag von 05:00 – 22:00 Uhr

Verpackungsmaterial und Ladehilfsmittel

Allgemeiner Hinweis

Alle eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen den allgemeinen Liefer- und Verpackungsvorschriften der MEVA Schalungs-Systeme GmbH und den aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Deutschland und der Europäischen Union entsprechen (Versand- und Verpackungsvorschriften §§ 407ff. HGB).

Insbesondere die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Grenzwerte für den Gehalt an Schwermetallen dürfen nicht überschritten werden. Wenn die zu verpackende Ware in Länder außerhalb der Europäischen Union geliefert werden soll, sind die gesetzlichen Vorschriften der

jeweiligen Länder ebenfalls einzuhalten. **Alle Ladehilfsmittel, die für den Versand an MEVA verwendet werden, müssen grundsätzlich den in diesen allgemeinen Liefer- und Verpackungsvorschriften festgelegten Abmessung entsprechen und einen einwandfreien, unbeschädigten, sowie sauberen Zustand aufweisen. Verschmutzungen jeglicher Art werden nicht akzeptiert.**

Entsprechend verschmutzte Ware wird zu Lasten des Lieferanten retourniert oder kostenpflichtig umgepackt

Zulässiges Verpackungsmaterial

→ Kunststoffe

Bei Kunststoffen ist ausschließlich PE (Polyethylen), PP (Polypropylen) oder PET (Polyethylenterephthalat) zu verwenden. Um ein gezieltes Recycling vornehmen zu können, ist die Menge der verwendeten Materialien so gering wie möglich zu halten. Die Verwendung von PVC (Polyvinylchlorid) ist grundsätzlich unzulässig.

→ Schrumpf und Stretchfolien

Müssen grundsätzlich aus PE (Polyethylen) bestehen.

→ Beutel und Säcke aus Folien

Müssen grundsätzlich aus PE (Polyethylen) bestehen.

→ Papier und Pappe

Muss frei von Papierproduktionsschädlichen Stoffen sein.

→ Holz

Für alle Verpackungsmaterialien aus Holz, die aus Übersee („nasse Grenzen“) transportiert werden, ist die Einhaltung des IPPC-Standards (International Plant Protection Convention), ISPM 15 (Internationaler Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen) zwingend erforderlich.

Für den Übersee-Versand müssen bei Holzverpackungen die Bestimmungen des Empfangslandes eingehalten werden. Die Kennzeichnung durch den Stempel soll diesen Nachweis nochmals hervorheben.

→ Styropor

Der Einsatz von Styropor ist lediglich bei Formteilen zulässig. Styropor-Chips sind grundsätzlich unzulässig.

→ Füllmaterialien

Als Füllmaterialien dürfen ausschließlich Wellpappe, Papier oder Folienluftpolster eingesetzt werden.

→ Umreifungsbänder

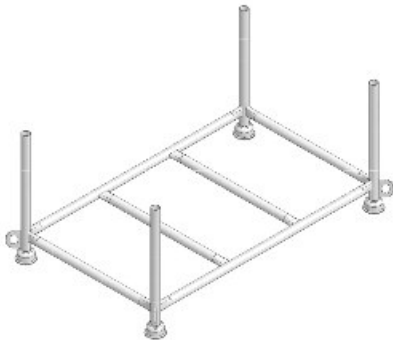
Als Umreifungsbänder dürfen ausschließlich Kunststoffbänder aus PP (Polypropylen) und PET (Polyethylenterephthalat) eingesetzt werden. Die Verwendung von Metallbändern ist bei Bunden unvermeidlich und darf bei bestimmten Produkten gemäß MEVA Packing Instructions benutzt werden.

→ Kantenschutz

Der Einsatz von Kantenschutz ist zulässig. Diese dürfen sowohl aus Pappe als auch aus Kunststoff bestehen.

Zulässige Ladehilfsmittel

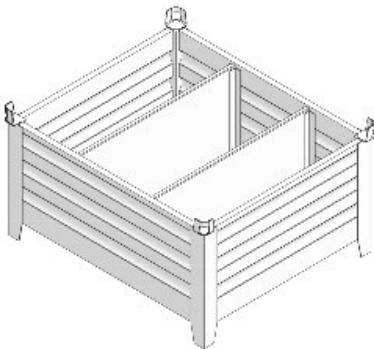
→ Stapelgestell



Lackiert, dient u.a. zum Lagern und Transportieren von Baustützen, Holzträgern, etc.

Art.-Nummer	27-000-20
Maße	1700 x 1100 x 780 mm
Gewicht	34,5 kg
Maximale Tragfähigkeit	bei Längsbelastung bis 1.500 kg bei Querbeltung bis 650 kg

→ Kleinteilebox



Lackiert, stapelbar, für Schalschlösser, Ankermaterial und sonstige Kleinteile. Ausgestattet mit herausnehmbaren Abtrennungen und einer Frontklappe. Stapelhöhe 60 cm.

Art.-Nummer	27-000-10
Maße	1250 x 1100 x 650 mm
Gewicht	102 kg
Maximale Tragfähigkeit	Bruttogewicht bis 2.000 kg

→ Euro-Palette



Gemäß DIN 13698-1; UIC-Norm 435-2
Entsprechend Tauschkriterien nach EPAL

Maße	1200 x 800 mm
Gewicht	Ca. 24 kg
Maximal zulässig	Bruttogewicht pro Einzelpackstück bis 900 kg Höhe bis 100 cm

→ Einweg-Palette



Maße	1200 x 800 mm und 600 x 800 mm
Gewicht	Ca. 13 kg
Maximal zulässig	Bruttogewicht pro Einzelpackstück bis 900 kg Höhe bis 100 cm

→ Euro-Gitterbox



Gemäß DIN 15155; UIC-Norm 435-3
Entsprechend Tauschkriterien nach EPAL

Maße	1240 x 835 x 970 mm
Gewicht	Ca. 70 kg
Maximal zulässig	Bruttogewicht bis 1.400 kg

→ Holzkisten



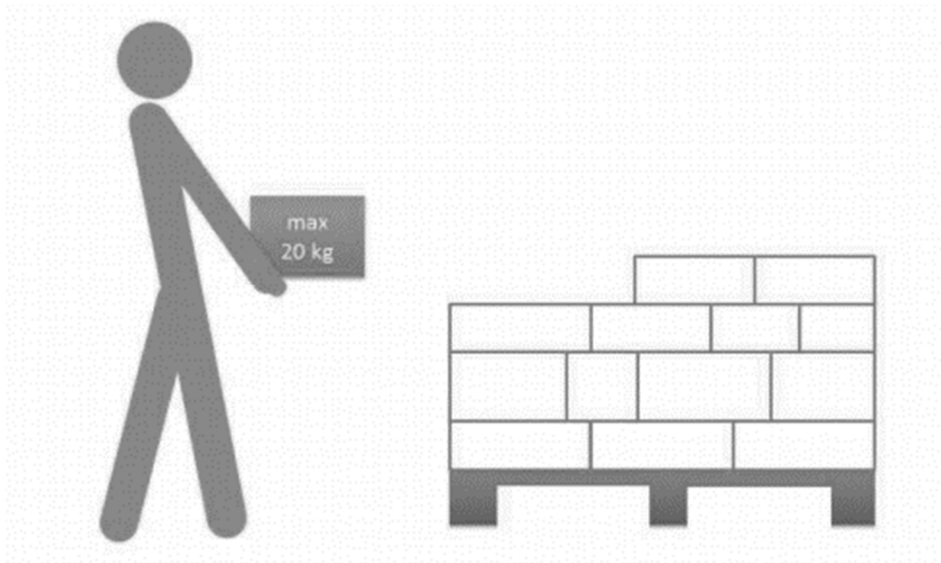
Maße	1200 x 800 x max. 1000 mm
Gewicht	Ca. 40 kg
Maximal zulässig	Bruttogewicht pro Einzelpackstück bis 900 kg

→ Zusätzliche Informationen

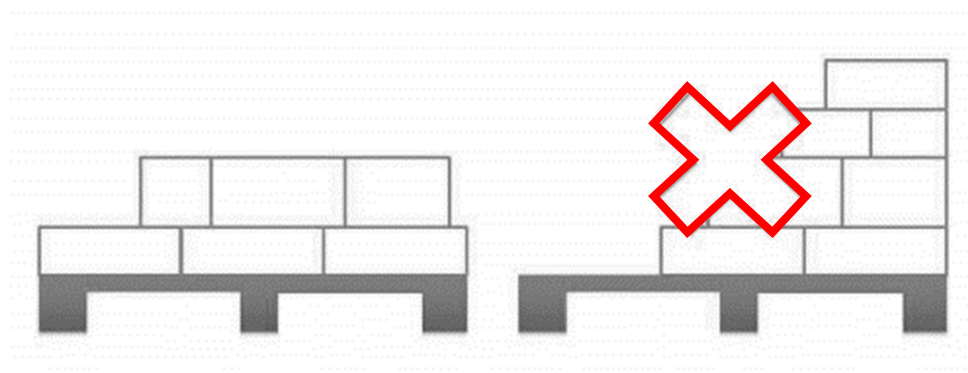
Jede Kartongrundfläche muss mit dem Euro-Paletten Maß kompatibel sein. Folgende Kartongrundflächenmaße sind zulässig:

- 80 x 120 cm
- 80 x 60 cm
- 60 x 40 cm
- 30 x 40 cm
- 20 x 30 cm

Die Kartonmaße sind so zu gestalten, dass diese vollständig befüllt sind. Grundsätzlich muss immer die Verpackungseinheit angegeben werden. Bei sortenreiner Anlieferung ist ein Warenanhänger pro Palette anzubringen. Bei Mischsendungen ist eine Packliste je Verpackungseinheit anzugeben.



Verpackungen, die von Hand gehoben werden, sollten nicht schwerer als 20 kg sein. Verpackungen mit einem Gewicht über 20 kg sind immer auf Paletten anzuliefern.

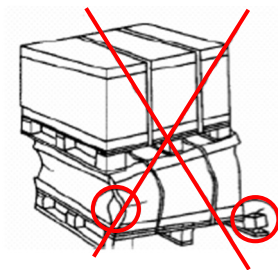


Der Ladungsträger ist so zu packen, dass sich das Gewicht gleichmäßig auf die Fläche verteilt. Ist dies nicht möglich, so muss es deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.
(Vorsicht Schwerpunktverschiebung!)

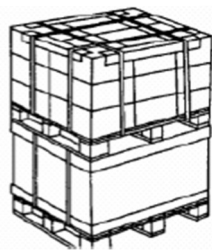
Bildung von Ladeeinheiten

Setzt sich eine Ladeeinheit aus kleineren Verpackungseinheiten zusammen, so müssen diese auf die im zuvor genannten Kapitel definierten Abmessungen abgestimmt sein. Die Stapelfähigkeit der Ladeeinheit muss gewährleistet bleiben.

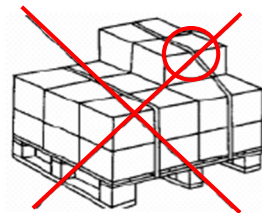
Die einzelnen Verpackungseinheiten sind so zu sichern, dass sie bei der Bildung von Ladeeinheiten nicht verrutschen können. Kann durch die Liefermenge weniger als eine vollständige Lage aufgebracht werden, so muss diese Lage mit zulässigen Füllstoffen ergänzt werden.



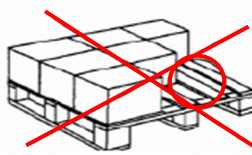
falsch



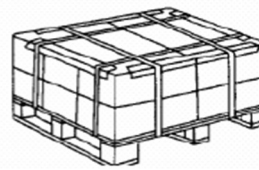
richtig



falsch



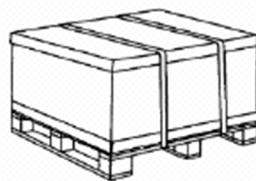
falsch



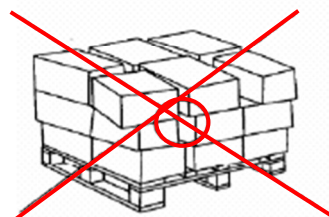
richtig



falsch



richtig



Technischer Zustand der Verpackung

Die Ladungssicherung auf einer Ladeeinheit (Palette) ist durch folgende Hilfsmittel vorzunehmen:

- Palettenabschlussdeckel (Stülpdeckel)
- Schrumpfhäuben
- Stretchfolien
- Umreifung mit Kunststoffband (2fach oder 4fach) unter Verwendung von Kantenschützern

Das Grundmaß der Ladeeinheiten (1.200 x 800 mm) darf durch Packgut und Ladeeinheiten nicht überschritten werden. Ladeeinheiten sind so zu sichern, dass die Transportverpackungen beim Transport nicht verrutschen können.

Das Einschneiden von Umreifungsbändern in Kartonagen ist unzulässig und durch den Einsatz von Kantenschutzwinkeln zu vermeiden. Bei der Entnahme von Teilmengen einer Ladeeinheit muss sichergestellt werden, dass die Stabilität der Restmenge gewährleistet ist.

Die Verpackung muss Feuchtigkeit, Schmutz und Staub abhalten. Die Ladungsträger – speziell die Kontaktflächen zum Material – müssen sich in einem sauberen und technisch einwandfreien Zustand befinden. Es dürfen keine gebrauchten Packhilfsmittel (z. B. Kartons, Folien etc.) verwendet werden.

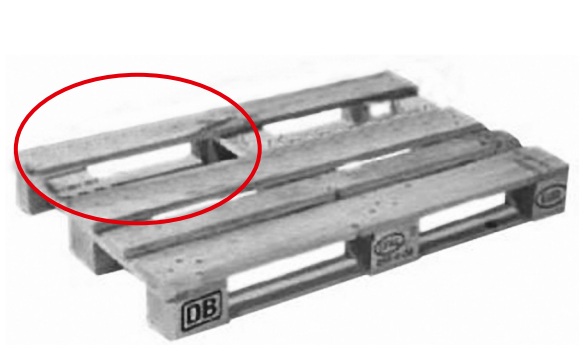


Tauschbarkeit der Ladehilfsmittel

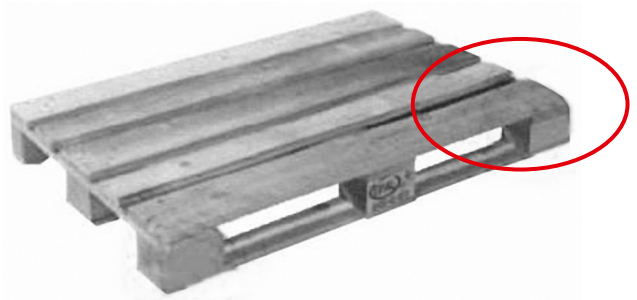
Für die Tauschbarkeit der Ladehilfsmittel gelten die Bestimmungen des UIC-Merkblattes 435-4. Nicht tauschbare Ladehilfsmittel werden separat

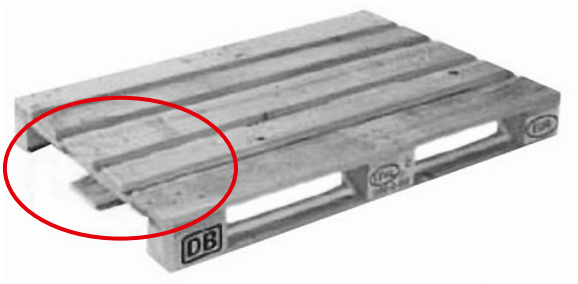
bei der Anlieferung dokumentiert und zu Lasten des Lieferanten entsorgt. Eine Zwischenlagerung nicht tauschbarer Ladehilfsmittel ist nicht möglich.

Beispiele für nicht tauschbare Euro-Paletten

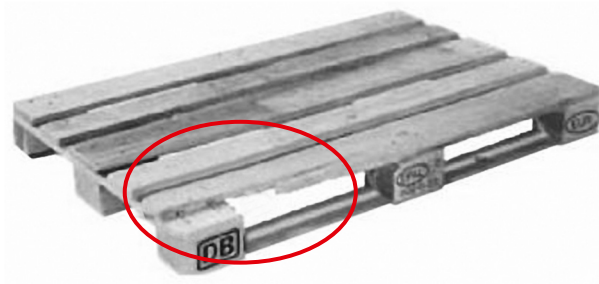


Ein Brett fehlt.





Ein Klotz fehlt oder ist so gespalten, dass mehr als ein Nagel sichtbar ist.



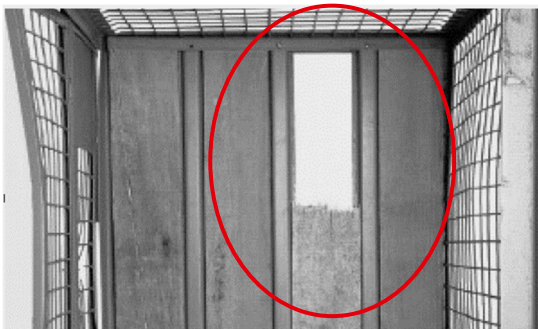
Boden- und Deckenrandbretter sind so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.



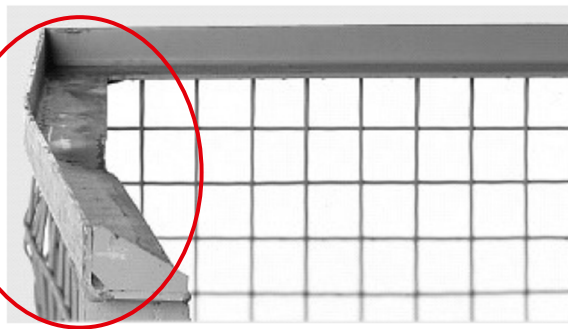
Schlechter Allgemeinzustand, zum Beispiel morsch Material, starke Absplitterung, zu dünne Bretter, zu schmale Klötze. Die Markierung „EUR“ rechts und die Markierung „EPAL“ links fehlen.

Ein Brett ist schräg oder quer gebrochen. Boden und Deckenrandbretter sind so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.

Beispiele für nicht tauschbare Euro-Gitterbox-Paletten

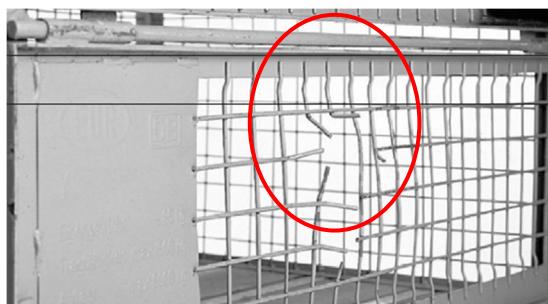


Der Bodenrahmen oder die Füße sind so verbogen, dass die Gitterbox nicht mehr gleichmäßig auf den vier Füßen steht oder nicht mehr ohne Gefahr gestapelt werden kann. Hier – ein Brett fehlt oder ist gebrochen.



Der Steilwinkelaufsatz oder die Ecksäulen sind verformt.

Die Rundstahlgitter sind gerissen, sodass die Drahtenden nach innen oder nach außen ragen (eine Masche pro Wand darf fehlen).



Vollständigkeit der Lieferdokumente

→ Begleitpapiere

Dem Spediteur sind ordnungsgemäße Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben.

→ Frachtbrief

Jede Sendung ist dem Spediteur mit einem Frachtbrief zu übergeben. Dem Frachtbrief müssen nachstehende Sendungseinzelheiten zu entnehmen sein:

- Absender (Lieferanten) Anschrift mit Lieferantenummer
- Empfangsanschrift der MEVA Schalungs-Systeme GmbH
- Bestellnummer der MEVA Schalungs-Systeme GmbH
- Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- Gesamtgewicht der Sendung
- Übergabe bzw. Versandtag der Sendung

→ Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Originallieferschein beizugeben. Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken oder Paletten, ist jeder Ladungsträger mit Inhalt auf einer Packliste aufzuführen.

Dem Lieferschein müssen nachstehende Auftragseinzelheiten zu entnehmen sein:

- Bestellnummer
- Lieferant und Lieferantenadresse
- Materialnummer mit Änderungsstand
- Bezeichnung des Artikels
- Liefermenge
- Teillieferungen müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden

Falls der Artikel chargenpflichtig ist, muss auch die Chargennummer zu erkennen sein.

→ Packliste

Besteht eine Lieferung aus mehreren Packstücken oder Paletten, ist eine Packliste mit nachstehenden Auftragsinformationen beizufügen:

- Packstück- oder Palettennummer
- Artikelnummer
- Artikelmenge
- Anzahl und Inhalt der Einzelverpackungen

Diese Informationen müssen ebenfalls aus den Markierungen der Einzelverpackungen ersichtlich sein. Der Inhalt der Einzelverpackungen muss den Beschriftungen entsprechen.

Kennzeichnung und Markierung

Um Missverständnisse und einen reibungslosen sowie schnellen Durchlauf im Wareneingang zu gewährleisten, ist eine zuverlässige und eindeutige Kennzeichnung der Ware erforderlich. Falsche, nicht eindeutige oder fehlende Kennzeichnung bzw. Dokumentation führt zu erheblichen Störungen. Wir behalten uns deshalb im Wiederholungsfall eine Belastung des Verursachers mit pauschal 100 Euro je Lieferposition vor. Außerdem werden wiederholte Verstöße in Lieferantenbewertungen berücksichtigt. In den Warenbegleitpapieren und in der Rechnung sind unsere Bestellnummer, Sachnummer, die Lieferanschrift, der Versandort, Anzahl und Art der Packstücke, das Brutto- und Nettogewicht sowie bei sperrigen Sendungen der Rauminhalt zu vermerken. Das Gewicht von Gitterbox-/Flachpaletten etc. ist nicht als frachtpflichtiges Gewicht anzugeben.

Jedes Packstück muss zur eindeutigen Identifizierung mit einem Etikett versehen werden, das mindestens folgende Angaben enthält:

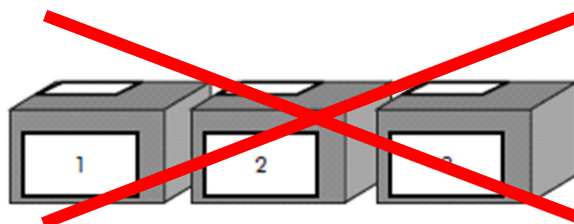
- Lieferantennamen
- Bestellnummer
- Materialnummer mit Änderungsstand
- Bezeichnung des Artikels
- Stückzahl des im Gebinde befindlichen Artikels

Jedes Werkstück, das mit einer „Kennzeichnungspflicht“ klassifiziert ist, muss dauerhaft gekennzeichnet werden. Ausnahmslos alle Teile müssen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung ordnungsgemäß gekennzeichnet angeliefert werden. Es wird eine Beschriftung mit Maschinenschrift empfohlen (Etikett). Die Kennzeichnung darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass etwaige Beschriftungen/Etikettierungen rückstandsfrei entfernt werden können. Die Kennzeichnung sollte zu jeder Zeit und in jeder Lage möglichst einfach ersichtlich sein.

Zum Beispiel:



richtig



falsch

Abwicklung mangelhafter Verpackung

Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet grundsätzlich der Lieferant. Die Ware muss in vorgegebener Art, Menge und Qualität unbeschädigt angeliefert werden. Dies gilt auch für die ordnungsgemäße Verpackung. Insofern ein offener Verpackungsmangel bei der Anlieferung von Ware festgestellt wird, behält sich MEVA vor, die Ware teilweise oder gänzlich zurückzuweisen oder die Ware unter dem Vorbehalt, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen, anzunehmen.

Eine Schlechtleistung findet gesetzliche Regelung. In Falle einer Rücksendung und wenn ausnahmsweise die Übernahme der Frachtkosten durch uns vereinbart wurde, so bleibt uns die Auswahl der Transportart vorbehalten. Das Rückweisungsrecht und das Recht, den Mehraufwand zu fakturieren, bestehen dabei auch bei versteckten Mängeln, die erst zu einem späteren Zeitpunkt im Vereinnahmungsprozess entdeckt werden können.

Entladungsvorgang

Um die Sicherheit unserer Mitarbeitenden beim Entladungsvorgang und dem Weitertransport der Waren zu gewährleisten, ist es unbedingt notwendig, dass die Ware allen angegebenen Maßen, Gewichten und Verbundgrößen entspricht. Zudem gilt es, das Material ausreichend miteinander zu fixieren, damit sich beim Entladen kein Verbundmaterial löst. Die Gabelzinken benötigen eine Mindesthöhe unter dem Material von mindestens 10 cm um die Ware anzuheben.

Diesbezüglich liegt es in der Verantwortung des Lieferanten oder der Spedition Ladehölzer unter das Material zu legen.

Ist es unseren Mitarbeitenden nicht möglich aus technischer Hinsicht oder aufgrund von Sicherheitsbedenken die Ware zu entladen, wird das Material auf Lasten des Lieferanten zurückversendet.